

Abwasserreglement Gemeinde Steinhausen

Abwasserreglement Gemeinde Steinhausen

vom 1. April 2004

Die Gemeindeversammlung Steinhausen vom 11. Dezember 2003

gestützt auf § 56 und § 90 des Gesetzes über die Gewässer vom 25. November 1999,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Ableitung und die Behandlung von Abwasser sowie die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

² Es gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

§ 2 Generelle Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement, soweit die Zuständigkeit in diesem Reglement, im kantonalen oder eidgenössischen Recht nicht anders geregelt ist oder vom Gemeinderat nicht einer anderen Instanz zugewiesen ist.

² Der Gemeinderat ist befugt, einzelne seiner Zuständigkeit zu delegieren.

§ 3 Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt Kredite im Rahmen der Laufenden Rechnung oder Einzelkredite für die Projektierung und die Realisierung von neuen Bauten und Anlagen des gemeindlichen Abwassernetzes.

§ 4 Entwässerungsplan

¹ Der Gemeinderat erlässt einen generellen Entwässerungsplan (GEP) und passt ihn dem jeweiligen Stand der Siedlungsentwicklung an.

² Er sorgt dafür, dass die Bevölkerung beim Erlass und bei wesentlichen Änderungen in geeigneter Weise mitwirken kann.

2 Abwasseranlagen

§ 5 Gemeindliches Abwassernetz

¹ Der Gemeinderat sorgt für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der im generellen Entwässerungsplan enthaltenen gemeindlichen Abwasserleitungen ohne die privaten Abwasseranlagen.

² Der Ausbau und die Erneuerung des gemeindlichen Abwassernetzes erfolgt im Rahmen des generellen Entwässerungsplans und nach Massgabe der gemeindlichen Erschliessungsplanung.

§ 6 Private Abwasseranlagen

¹ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer sorgt für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung seiner Abwasseranlagen, insbesondere für den Hausanschluss.

² Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Abwasseranlagen.

§ 7 Bauvorschriften

¹ Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern; es gelten die Normen, Richtlinien und Merkblätter der anerkannten Fachverbände.

² Der Gemeinderat kann ergänzende Vorschriften erlassen.

§ 8 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat nach dem im generellen Entwässerungsplan vorgesehenen Kanalisationssystem (Trenn- oder Mischsystem) zu erfolgen.

§ 9 Durchleitungsrechte für öffentliche Kanalisationsleitungen

¹ Grundeigentümer sind verpflichtet, die Durchleitung von öffentlichen Kanalisationsleitungen zu dulden (ZGB Art. 691).

² Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer kann, wenn ein erhebliches Interesse nachgewiesen wird, die Verlegung auf eine andere geeignete Stelle verlangen; die Kosten werden von der Gemeinde übernommen.

§ 10 Übernahme privater Abwasseranlagen

¹ Private Abwasseranlagen können nach der Erstellung öffentlich erklärt werden, und zwar

- a) innerhalb der Bauzone, soweit sie ausserhalb des Baugrundstücks, welchem die Anlage dient, liegen,
- b) ausserhalb der Bauzone, soweit ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht.

² Die Öffentlicherklärung erfolgt durch den Gemeinderat. Der Gemeinderat kann die Kriterien der Öffentlicherklärung festlegen. Das Verfahren gemäss Gesetz über Strassen und Wege¹ ist sinngemäss anwendbar.

§ 11 Bewilligungspflicht

¹ Bau, Änderung und Erneuerung von privaten Abwasseranlagen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

² Die Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

§ 12 Gesuch

Das Bewilligungsgesuch ist schriftlich der Gemeinde einzureichen. Dem Gesuch sind in dreifacher Ausfertigung alle Unterlagen beizulegen, die zu seiner Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Anschluss und die entwässerungstechnischen Angaben.

§ 13 Bewilligungspflicht

¹ Der Gemeinderat prüft das Gesuch auf die Übereinstimmung mit den Vorschriften des öffentlichen Rechts; er entscheidet nicht über zivilrechtliche Verhältnisse.

² Rechtskräftige Bewilligungen sind während zwei Jahren gültig. Auf schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat die Geltungsdauer des Entscheides um jeweils ein Jahr verlängern.

§ 14 Kontrollen

¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Stelle zur Kontrolle, zur Einmessung und Abnahme anzumelden.

² Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

¹ § 4 Gesetz über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW; BGS 751.14)

§ 15 Inbetriebnahme

Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und ordnungsgemäss funktionieren.

§ 16 Ausführungspläne

Der Gemeinde sind bei der Abnahme der Abwasseranlage Pläne des ausgeführten Bauwerks zu übergeben.

§ 17 Kataster

¹ Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagekataster, welcher sämtliche öffentlichen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen erhält.

² Die Grundeigentümerinnen oder die Grundeigentümer sind verpflichtet, die für die Erstellung und die Nachführung des Katasters notwendigen Angaben zu machen und die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

3 Finanzierung

§ 18 Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung verursachergerechte Anschluss- und Betriebsgebühren, welche so festzusetzen sind, dass die Entsorgung des Abwassers über einen mehrjährigen Zeitraum kostendeckend erfolgen kann.

² Zur Ermittlung sämtlicher Aufwändungen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des gemeindlichen Abwassernetzes sowie der von der Einwohnergemeinde zu tragenden Kosten des GVRZ² erfasst der Gemeinderat in einer separaten Rechnung die Vollkosten. Diese Rechnung ist öffentlich.

§ 19 Anschlussgebühren

¹ Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat für den direkten oder indirekten Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen oder an private Gewässer 1. Klasse³, einmalige Anschlussgebühren für Abwasser und Regenwasser zu entrichten.

² Gewässerschutzverband der region Zugersee – Küsnachtsee – Ägerisee

³ § 9 Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999 (GewG; BGS 731.1)

² Die Anschlussgebühr für Abwasser berechnet sich bei Wohn- und Bürobauten nach dem Volumen des umbauten Raumes und bei Gewerbe- und Industriebauten nach der (GF) Geschossfläche (beides SIA 416).

Gebäudeart

- a) Wohn- und Bürobauten
- b) Gewerbe- und Industriebauten

Anschlussgebühr

- CHF 4.00/ m³ Gebäudevolumen
- CHF 10.00/ m² Geschossfläche

³ Die Anschlussgebühr für Regenwasser von Dachflächen, Vorplätzen, Strassen und dergleichen, das direkt oder indirekt in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in private Gewässer 1. Klasse eingeleitet wird, ist wie folgt:

Entwässerte Fläche

- a) Befestigte Flächen (horizontal gemessen)
- b) Befestigte Flächen mit Retentionsmassnahmen
d.h. 10 % des maximalen Abflusses
- c) Begrünte Dachflächen
- d) Pflasterungen ohne Fugenverguss
- e) Entwässerte Flächen mit Versickerung

Anschlussgebühr

- CHF 20.00/ m²
- CHF 10.00/ m²
- CHF 7.50/ m²
- CHF 5.00/ m²
- gebührenfrei

Von der Anschlussgebühr für Regenwasser ausgenommen sind National-, Kantonsstrassen und Strassen anderer Gemeinwesen, welche Meteorwasser direkt in private Gewässer 1. Klasse einleiten, soweit sie in einem Perimeterverfahren gemäss § 75 Gesetz über die Gewässer eingeschlossen sind.

⁴ Bei einer Erhöhung des Volumens oder bei einer Vergrösserung der entwässerten Fläche ist eine entsprechende Nachgebühr zu bezahlen. Bei einem Rückbau erfolgt keine Rückerstattung.

⁵ Wird nach einem Brandfall oder Gebäudeabbruch innert 10 Jahren mit dem Neubau begonnen, sind bereits bezahlte Anschlussgebühren anzurechnen.

⁶ Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühren der Teuerung (Zürcher Baukostenindex) anpassen.

§ 20 Betriebsgebühren

¹ Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen ist oder Abwasser in ein privates Gewässer 1. Klasse einleitet, hat eine periodisch geschuldete Betriebsgebühr zu bezahlen, bestehend aus der Grundgebühr und aus der Verbrauchsgebühr. Davon ausgenommen sind National-, Kantonsstrassen und Strassen anderer Gemeinwesen, welche Meteorwasser direkt in private Gewässer 1. Klasse einleiten, soweit sie in einem Perimeterverfahren gemäss § 75 Gesetz über die Gewässer eingeschlossen sind.

² Die Grundgebühr soll ein Drittel und die Verbrauchsgebühr zwei Drittel des gesamten Ertrags aus den Betriebsgebühren ausmachen.

³ Von den Kosten, welche durch die Grundgebühr finanziert werden, übernehmen die Gemeinwesen folgende Anteile:

$$\text{a) \% Gemeindestrassenanteil} = \frac{(\text{Gemeindestrassenfläche} \times 3) \times 100}{(\text{Bauzonenfläche} \times 1) + (\text{Gemeindestrassenfläche} \times 3) + (\text{Kantonsstrassenfläche} \times 3)}$$

$$\text{b) \% Kantonsstrassenanteil} = \frac{(\text{Kantonsstrassenfläche} \times 3) \times 100}{(\text{Bauzonenfläche} \times 1) + (\text{Gemeindestrassenfläche} \times 3) + (\text{Kantonsstrassenfläche} \times 3)}$$

⁴ Die Grundgebühr wird pro Grundstücksfläche berechnet. Gemeinschaftliche Grundstücke werden anteilmässig dazugerechnet. Bei landwirtschaftlichen Grundstücken legt der Gemeinderat die anrechenbare Fläche fest. Die Gewichtung (Multiplikatoren) erfolgt nach Zoneneinteilung respektive der möglichen Nutzung des Grundstückes:

a) Kernzone / Arbeitszonen	Faktor 2
b) Wohnzonen / Zone OelB / Landwirtschaftszone	Faktor 1
c) unbebaute Grundstücke	Faktor 0.2

⁵ Die Verbrauchsgebühr wird pro m³ des bezogenen Wassers bemessen, unabhängig der Bezugsquelle. Kann die Menge des bezogenen Wassers nicht festgestellt werden, wird eine Pauschale erhoben.

⁶ Grundstücke werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

⁷ Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezüger rechtmässig und nachgewiesenermassen zu einem wesentlichen Teil nicht abgeleitet (z. B. Landwirtschaft, Gärtnerei usw.), kann eine Reduktion der Verbrauchsgebühr gewährt werden.

⁸ Der Gemeinderat legt die Höhe der Betriebsgebühren fest.

§ 21 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht – mit Ausnahme der Betriebs-Grundgebühr – mit dem Anschluss an das öffentliche Abwassernetz.

§ 22 Fälligkeit

Die Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage seit Rechnungsstellung. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins geschuldet. Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

§ 23 Private Abwasseranlagen

Sämtliche Kosten der privaten Abwasseranlagen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Darunter fallen insbesondere die Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten sowie die Kosten der Anpassung von Grundstücksanschlüssen, wenn eine öffentliche Leitung aufgehoben oder verlegt wird oder wenn das Entwässerungssystem geändert wird.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24 Übergangsrecht

Das Reglement findet Anwendung auf alle seit dem Inkrafttreten eingereichten Anschluss- und Baugesuche.

§ 13 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zug auf den 1. April 2004 in Kraft.

² Die Betriebsgebühren treten mit Datum der 2. Wasserzählerablesung im Jahr 2004 in Kraft.

³ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement der Gemeinde Steinhausen vom 15. Juni 1992 aufgehoben.

⁴ Der Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11. Dezember 1979 betreffend einem Baubeitrag (Flächenbeitrag) für die Erstellung der Abwasseranlagen im Gebiet Sumpf wird aufgehoben.

⁵ Der Gemeindeversammlungsbeschluss vom 17. Juni 1982 betreffend einem Baubeitrag (Flächenbeitrag) für die Erstellung der Abwasseranlagen im Gebiet Sennweid wird aufgehoben.

Steinhausen, 3. November 2003

Gemeinderat Steinhausen

Urs Marti, Gemeindepräsident

Hans Schnellmann, Gemeindeschreiber

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 11. Dezember 2003.

Von der Baudirektion des Kantons Zug genehmigt am 6. Januar 2004.

Anhang

5 Kanalisation – Betriebsgebühren

Gemäss § 20 Abwasserreglement der Gemeinde Steinhausen vom 6. Januar 2004 wird für das Ableiten von Abwasser eine periodische Betriebs-gebühr erhoben. Nach Abs. 8 legt der Gemeinderat die Ansätze für die Betriebsgebühr fest.

Die Betriebsgebühr beinhaltet eine Grundgebühr (Beizugsfläche) und eine Verbrauchsgebühr (Frischwasserverbrauch).

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 22. März 2004 folgende Ansätze beschlossen:

Grundgebühr	CHF 00.15 / m ² Beizugsfläche	
Verbrauchsgebühr	CHF 1.90 / m ³ Frischwasserbezug	1) 2)

Gemeinderat Steinhausen

Urs Marti, Gemeindepräsident

Hans Schnellmann, Gemeindeschreiber

1) Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 25. Mai 2020 (GRB 2020-101), gültig ab 01.01.2021

2) Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 28. Juni 2021 (GRB 2021-128), gültig ab 01.01.2022

Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3

Postfach 164

6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11

info@steinhausen.ch

www.steinhausen.ch